

Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

N^o 53.

Sonnabends, den 3. Juli.

1852.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1852, welches die directen Wahlen der Gemeindevertreter aufhebt, ist sofort eine Neuwahl des hiesigen Stadtverordneten-Collegiums und zwar durch Wahlmänner vorzunehmen.

Nachdem die deshalb erforderliche Wahlliste aufgestellt worden, haben wir künftigen
zweiundzwanzigsten Juli lauf. J.

zum Wahltermin anberaumt und es werden alle Diejenigen, welche Einsprüche gegen diese Wahlliste, die wir im hiesigen Rathhause und in den Schankwirthschaften zu Jedermanns Ansicht ausgelegt haben, zu machen gedenken, hiermit veranlaßt, dieselben spätestens am achten Tage vor dem Wahl-
tage, mithin

am dreizehnten Juli lauf. J.,

bei deren Verlust geltend zu machen.

Auf die Stimmzettel, welche sämtlichen in der Wahlliste aufgeführten Stimmberechtigten werden behändigt werden, sind, localstatutarischer Anordnung gemäß, behufs der Wahl von 45 Wahlmännern (auf 883 Stimmberechtigte) sechs Namen und zwar:

4 Namen von Angesehenen

und

2 Namen von Unangesehenen

zu bemerken und die so ausgefüllten Stimmzettel am gedachten Wahltag des Vormittags von 8—12 Uhr und des Nachmittags von 2—6 Uhr auf dem Rathhause vor der geordneten Wahldeputation von den Stimmberechtigten in Person abzugeben.

Frankenberg, den 25. Juni 1852.

Der Stadtrat h.
Stöckel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Wir haben neuerdings Veranlassung gehabt, wahrzunehmen, daß die Aufbewahrung von Streichhölzchen nicht immer mit derjenigen Vorsicht erfolgt, welche nothwendig ist, um Mißbrauch mit denselben zu verhüten und namentlich Kindern das Spielen mit denselben unmöglich zu machen, obwohl man glauben sollte, daß die wiederholten öffentlichen Nachrichten von Schadensfeuern, welche durch unvorsichtiges Handhaben von Streichhölzchen entstanden sind, zu verdoppelter Vorsicht gerade für die Bewohner unsrer Stadt, für welche ein Schadensfeuer namenloses Unglück herbeiführen kann, Ursache sein würden.

Indem wir daher Jedermann hierdurch dringend auffordern, mit größtmöglicher Wachsamkeit Aufsicht zu führen, daß mit Streichhölzchen nicht leichtsinnig umgegangen werde, machen wir zugleich die Hauswirth zu genauer Revision in ihren Häusern verbindlich und erwarten, daß dieselben in Fällen der Wahrnehmung unvorsichtigen Gebahrens ihrer Miethbewohner oder von Kindern derselben unverzüglich Anzeige erstatten werden.

Namentlich machen wir darauf aufmerksam, daß es durchaus nicht geduldet werden kann, wenn Eltern in ihren Wohnungen unerwachsene Kinder ohne Aufsicht und eingeschlossen allein lassen.

Frankenberg, den 1. Juli 1852.

Der Stadtrat h.
Stöckel, Bürgermeister.